OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652603/5/JK

Datum:
Linz, 15. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des S S, vertreten durch RA Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.10.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-461774/6-bac, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.10.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-461774/6-bac, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C und F durch Befristung bis zum 04.10.2023 und Vorschreibung von Auflagen (vierteljährliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid und Nachuntersuchung in einem Jahr mit Haaranalyse auf Ethylglucuronid) eingeschränkt. Zudem wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, dem Bf sei seine Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.04.2022 wegen einer Übertretung des § 26 Abs 2 Z 1 FSG für die Dauer von sechs Monaten entzogen worden. Am 04.10.2022 sei von der Amtsärztin der belangten Behörde unter Bezugnahme auf eine verkehrspsychologische Untersuchung vom 01.10.2022 und eine vom Bf vorgelegte psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme ein amtsärztliches Gutachten erstellt worden, wonach die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Fahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C und F für die Dauer von einem Jahr unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen gegeben sei. Das amtsärztliche Gutachten sei für die belangte Behörde schlüssig und nachvollziehbar, sodass die Lenkberechtigung des Bf entsprechend befristet und die angeführten Auflagen entsprechend vorgeschrieben worden seien. Da die Weiterbelassung der Lenkberechtigung des Bf unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Sinn der Verkehrssicherheit und zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sei, sei einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben seien, sei von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diese im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für eine Einschränkung würden jedoch gegenständlich nicht vorliegen. Der Bf habe am 10.04.2022 zweifellos einen gravierenden Fehler gemacht, aus welchem er gelernt habe. Der Verwaltungsgerichtshof habe schon mehrfach ausgesprochen, dass das Lenken eines Kfz mit 0,8 mg/l AAK oder mehr neben der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht automatisch auch die fehlende gesundheitliche Eignung bedeute. Diesen Wert habe der Bf gegenständlich mit 0,84 mg/l nur geringfügig überschritten. Zudem würden sich laut fachärztlicher Stellung-

nahme keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms finden und bestehe auch die glaubwürdige Absicht, auch nach Konsum geringster Alkoholmengen kein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, weswegen die Wiedererteilung der Lenkberechtigung befürwortet werde. Zumal der Bf einen Abstinenznachweis durch das F-Gutachten vom 22.09.2022 erbracht habe, sei belegt, dass ihm das Trennen von drink & drive ernst sei und er hierzu auch uneingeschränkt in der Lage sei.

I.3. Mit Schreiben vom 14.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 30.12.2022 legte der Bf ergänzend Befund und Gutachten der F BetriebsgmbH (im Folgenden: F-Gutachten) vom 21.12.2022 vor, wonach in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten (Probennahme: 29.11.2022) kein Ethylglucuronid (im Folgenden: EtG) nachgewiesen werden konnte. Eine Stellungnahme der belangten Behörde zu dieser ergänzenden Eingabe im Rahmen des gewährten Parteiengehörs erfolgte nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das vom Bf ergänzend vorgelegte F-Gutachten und das Führerscheinregister.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist derzeit im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C und F. Seine Lenkberechtigung wurde ihm erstmals von 17.07.2015 bis 17.11.2015 (GZ: VerkR21-163-2015/SE) wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,2 Promille entzogen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.04.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-461774/2-saz, wurde dem Bf zu Spruchpunkt I. erneut seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1 und C für die Dauer von sechs Monaten entzogen und ausgesprochen, dass ihm für die Dauer von sechs Monaten keine (neue) Lenkberechtigung erteilt werden darf. Zu Spruchpunkt II.

wurde angeordnet, dass sich der Bf einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung beizubringen hat.

In weiterer Folge nahm der Bf an einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker beim I, Landesstelle Oberösterreich, teil und beendete diese erfolgreich am 16.09.2022.

Am 01.10.2022 unterzog sich der Bf wiederum beim I einer verkehrs-psychologischen Untersuchung. In der diesbezüglichen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 03.10.2022 wird auszugsweise Nachstehendes festgehalten:
„(...)
Verkehrsspezifische bzw. strafrechtliche Exploration:
(...)
Erstmals sei ihm die Lenkberechtigung ca. 2014 für die Dauer von 4 Monaten entzogen worden, nachdem er mit gut 1,2 Promille in eine Verkehrskontrolle geraten sei. (...)
Zu seinen generellen Alkoholkonsumgewohnheiten befragt erklärt der Untersuchte, dass Bier sein alkoholisches Lieblingsgetränk sei. In einer durchschnittlichen Woche trinke er ca. 4-5 Halbe Bier, vor allem beim Zusammentreffen mit Freunden und Bekannten. Die erstmalige alkoholische Spürwirkung liege beim zweiten Bier. Maximal trinken bei guter Verfassung an einem gemütlichen Abend könne er bis zu 6 oder 7 Halbe Bier. Im Vergleich zu anderen vertrage er nicht sehr viel, bei verstärktem Alkoholkonsum könne er sich aber noch ganz gut ‚zusammenreißen'. (...) Zuletzt habe er am 05.05.2022 ca. 4 Halbe Bier getrunken. Danach habe er aufgehört, weil ihm der Führerschein doch sehr wichtig sei. (...)
Fachliche Analyse und Bewertung der explorativ erhobenen Daten und Verhaltens-beobachtung im Hinblick auf die künftige Verkehrsteilnahme:
Im persönlichen Gespräch und in der Verhaltensbeobachtung entsteht der Eindruck, dass sich Herr S S der Risiken und Gefahren von Alkohol am Steuer durchaus bewusst ist. Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den Ursachen und möglichen Folgen der Alkoholfahrt und der Deliktumstände (exzessiver Alkoholkonsum bei einem geselligen Zusammensein) scheint stattgefunden zu haben. Es ergeben sich derzeit keine Hinweise auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen.
Zum Untersuchungszeitpunkt erscheint somit nach Absolvierung der alkoholbezogenen Nachschulungsmaßnahme eine Vermeidung zukünftiger Alkoholfahrten wahrscheinlich.
(...)
III) Zusammenfassende Bewertung im Hinblick auf die Fragestellung / Gutachterliche Beurteilung:
(...)
Insgesamt verfügt Herr S S zum Untersuchungszeitpunkt über ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen.
(...)
In den alkoholspezifischen Testuntersuchungen (KFA, AUDIT, CAGE, FFT) sowie der alkoholbezogenen Exploration finden sich zum Untersuchungszeitpunkt partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen. Die sehr hohen Rohwerte im ‚AUDIT' und im ‚KFA' weisen darauf hin, dass der Alkoholkonsum des Probanden ein Ausmaß

erreicht hat, weiches bereits gesundheitsschädlich sein könnte bzw. bestehe der Verdacht auf einen chronischen Alkoholabusus. Derzeit scheint beim Untersuchten allerdings ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer vorhanden zu sein.
Eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten ist erkennbar. Der Führerschein sei ihm sehr wichtig, weshalb er auch seit dem 05.05.2022 keinen Alkohol mehr getrunken habe.
(...)
Damit ist beim Untersuchten auf einen stark gruppenbezogenen und sozial integrierenden Effekt von Alkohol zu schließen, welcher neben einer Erhöhung der Selbstsicherheit und Risikobereitschaft eine Verringerung von Selbstkontrolle und Kritikfähigkeit zur Folge hat (vgl. dazu auch das Wirkungsgefüge beim relevanten Delikt).
Er ist allerdings derzeit glaubhaft um Kontrolle dieser (ehemaligen) pathologischen Trinkgewohnheiten bemüht. Sein letzter Alkoholkonsum liegen beinahe 5 Monate zurück.
Herr S S wird nun noch an einer Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer teilnehmen, er kann da sein Alkoholdelikt selbstkritisch hinterfragen bzw. reflektieren und in weiterer Konsequenz ein genügend großes Problembewusstsein bezüglich ‚drink and drive' entwickeln. Vorerst ist deshalb die Rückfallsgefahr aufgrund jener Internalisierungsprozesse diesbezüglich minimiert. Das Risiko einer erneuten Alkoholfahrt ist demnach niedriger einzuschätzen.
Damit erscheint bei Herrn S S die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt, unter Voraussetzung der positiven Absolvierung der Nachschulung, knapp ausreichend gegeben.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der explorativ gewonnenen Daten, der vorliegenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen, der intellektuellen Fähigkeit und der Persönlichkeitsmerkmale Herr S S aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A, B, C und F

‚bedingt geeignet'

erscheint.

Bedingungen:
1. Eine zeitliche Befristung auf ein Jahr, ansonsten ist keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallswahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen.
2. Regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte und seiner Leberwerte, um zukünftig keinen gesundheitsschädlichen Alkoholkonsum mit höchster Wahrscheinlichkeit gewährleisten zu können.
3. Positive Absolvierung der Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer.
(...)"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf legte weiters eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme des Univ.-Prof. Dr. med. F L vom 03.10.2022 vor, in der ausgeführt wird, dass der Bf nach seinem ersten Führerscheinentzug 2014 (alkoholisiert mit 1,21 Promille KFZ gelenkt) den Alkoholkonsum eher eingeschränkt habe, „nur mehr wie im Handwerk

üblich, ein Feierabendbier“. Nach dem zweiten Führerscheinentzug am 10.04.2022 habe der Bf nur mehr anlassbezogen geringe Mengen alkoholfreies Bier konsumiert. Es würden anamnestisch somit Hinweise für einen schädlichen Gebrauch von Alkohol bis April 2020 (richtig: 2022) bestehen. Zusammengefasst kam der Facharzt für Psychiatrie zu dem Schluss, dass sich keine Hinweise auf das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms finden. Der Bf zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig auch nach Konsum geringster Alkoholmengen etwa anlassbezogen zeitnah kein KFZ in Betrieb zu nehmen, sodass ihm aus fachärztlicher Sicht wiederum die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A, B, C und F erteilt werden kann. Aufgrund der Vorgeschichte (zweiter Führerscheinentzug) sollten noch weitere unvorangekündigte Laborkontrollen auf Alkoholmetabolite veranlasst werden.

Laut F-Gutachten vom 22.09.2022 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid (im Folgenden: EtG), für die dem Bf am 01.09.2022 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein EtG nachgewiesen werden. Dieser Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

Am 04.10.2022 wurde ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am selben Tag durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Das amtsärztliche Gutachten sieht eine Befristung für ein Jahr samt Nachuntersuchung mit einer Haaranalyse auf EtG und als Auflagen Kontrolluntersuchungen (vierteljährlich eine Haaranalyse auf EtG) vor. Die zuständige Amtsärztin begründet nach wiederholender kurzer Darstellung der oben beschriebenen Befunde bzw. Stellungnahmen und Zitierung der relevanten Gesetzesstelle ihr Gutachten wie folgt:
„(...)
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann Herr S von amtsärztlicher Seite als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Es wird eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr unter Vorlage oben angeführter Kontrollbefunde empfohlen.
Bei einem hohen Promillewert, wie er zum Deliktzeitpunkt bei Herr S festgestellt werden konnte, und der Tatsache, dass er zum Lenken eines KFZ noch fähig war und auch das subjektive Empfinden einer Fahrtauglichkeit hatte, muss von einer Toleranzentwicklung ausgegangen werden sowie von einer verminderten Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums.
Die psychologische Problematik einer erhöhten Alkoholtoleranz liegt darin, dass einerseits somatische Warnsignale beim Überschreiten des gesetzlich relevanten Alkohollimits fehlen und andererseits ein subjektives Trunkenheitsgefühl erst zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem die willentliche Verhaltenskontrolle bereits deutlich reduziert ist, und auf diese Weise in nüchternem Zustand gefasste Vorsätze nicht mehr ausreichend realisiert werden können.
Nach wissenschaftlichen Studien muss bei fehlender Gewöhnung ab einer Alkoholisierung von 1,2‰ oder darüber von einer Fahruntauglichkeit ausgegangen werden. Es ist daher bei Herrn S aus amtsärztlicher Sicht von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol an der

Grenze zur Abhängigkeit auszugehen. Diese Einschätzung wird im Gutachten des Dr. L bestätigt."

Laut weiterem F-Gutachten vom 21.12.2022 über die Untersuchung von Haaren auf EtG, für die dem Bf am 29.11.2022 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten wiederum kein EtG nachgewiesen werden. Auch dieser Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den darin einliegenden Befunden und Stellungnahmen, der Beschwerde und dem ergänzend vorgelegten F-Gutachten. Dass dem Bf seine Lenkberechtigung erstmalig von 17.07.2015 bis 17.11.2015 wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,2 Promille entzogen wurde, gründet auf den diesbezüglichen Angaben des Bf in der verkehrspsychologischen, fach- und amtsärztlichen Untersuchung sowie auf den Eintragungen im Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(...)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(...)

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. (...)
(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). (...) Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
(...)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich

geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (…)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(…)
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
(…)
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
(…)
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. (…)

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
(…)
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

(…)"

Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

(...)

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

(...)

(3) Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

(...)

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(...)

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(...)

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (...)

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

(...)“

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 11.04.2022, Ra 2022/11/0018, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 14 Abs 5 FSG-GV nicht nur für die (Wieder-) Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits

bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung gilt (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088 [Slg. 19.402 A]). Ist daher ein gehäufter Alkoholmissbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (siehe etwa VwGH 10.01.2022, Ra 2021/11/0164).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf im vorliegenden Fall zu Recht erfolgt ist, ist daher zu prüfen, ob der Bf in der Vergangenheit von Alkohol abhängig war oder damit in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch begangen hat.

III.2.2. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 03.10.2022 kann entnommen werden, dass sich hinsichtlich des Bf in den alkoholspezifischen Testuntersuchungen sowie der alkoholbezogenen Exploration zum Untersuchungszeitpunkt lediglich partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen, finden würden. Die sehr hohen Rohwerte im „AUDIT“ und im „KFA“ würden darauf hinweisen, dass der Alkoholkonsum des Bf ein Ausmaß erreicht hat, welches bereits gesundheitsschädlich sein könnte bzw. bestehe der Verdacht auf einen chronischen Alkoholabusus. Derzeit scheint beim Bf allerdings ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer vorhanden zu sein. Eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch ergibt sich aus dieser Stellungnahme damit - auch unter Berücksichtigung des darin angeführten Alkoholkonsumverhaltens des Bf - jedoch nicht. Bloße „Hinweise“ auf einen schädlichen Gebrauch von Alkohol bzw. der „Verdacht“ eines gehäuften Alkoholmissbrauchs reichen für die Erfüllung des Tatbestandes des § 14 Abs 5 2. Fall FSG-GV nicht (vgl. VwGH 11.04.2022, Ra 2022/11/0018). Zudem wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme festgehalten, dass sich derzeit keine Hinweise auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen, ergeben würden. Beim Bf sei zwar auf einen stark gruppenbezogenen und sozial integrierenden Effekt von Alkohol zu schließen, welcher neben einer Erhöhung der Selbstsicherheit und Risikobereitschaft eine Verringerung von Selbstkontrolle und Kritikfähigkeit zur Folge habe, aufgrund der Internalisierungsprozesse sei die Rückfallgefahr und das Risiko einer erneuten Alkoholfahrt minimiert. Damit erscheint beim Bf laut Stellungnahme die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt, unter Voraussetzung der positiven Absolvierung der Nachschulung, knapp ausreichend gegeben. Weshalb dem Bf in der gegenständlichen Stellungnahme letztendlich dennoch eine lediglich bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A, B, C und F zugesprochen wird, ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar und

wird auf diesen Widerspruch auch im nachfolgenden amtsärztlichen Gutachten nicht eingegangen.

Ebenso wurde vom Facharzt für Psychiatrie kein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt. Laut Stellungnahme vom 03.10.2022 würden wiederum lediglich anamnestisch Hinweise für einen schädlichen Gebrauch von Alkohol bis April 2022 bestehen. Das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms wurde verneint.

Auch finden sich im amtsärztlichen Gutachten vom 04.10.2022 keine Feststellungen bezüglich einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit durch den Bf. Lediglich aus der Formulierung „an der Grenze zur Abhängigkeit“ lässt sich ableiten, dass auch die Amtsärztin selbst jedenfalls nicht vom Vorliegen einer (aktuellen) Alkoholabhängigkeit des Bf ausgeht. Im Gutachten werden weiters die genannten Befunde bzw. Stellungnahmen wiedergegeben und darauf verwiesen, dass bei einem hohen Promillewert, wie er zum Deliktzeitpunkt beim Bf festgestellt werden konnte, und der Tatsache, dass er zum Lenken eines KFZ noch fähig war und auch das subjektive Empfinden einer Fahrtauglichkeit hatte, von einer Toleranzentwicklung und verminderten Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums ausgegangen werden müsse. Aus amtsärztlicher Sicht sei daher gegenständlich von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Abhängigkeit auszugehen. Zur Begründung einer Einschränkung genügt es jedoch nicht, auf einen hohen Alkoholisierungsgrad beim Alkoholdelikt zu verweisen und daraus eine Toleranzentwicklung gegenüber Alkohol abzuleiten, sondern es ist eine auf den Einzelfall eingehende Begründung erforderlich, warum anzunehmen sei, dass beim Bf in der Vergangenheit ein gesundheitlicher Zustand vorlag, wie er in § 14 Abs 5 FSG-GV beschrieben wird (vgl. VwGH 20.09.2018, Ra 2017/11/0284). Eine derartige Begründung erfolgte jedoch nicht.

Die obigen Ermittlungsergebnisse, die keinesfalls die Feststellung einer Abhängigkeit von Alkohol oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der jüngeren Vergangenheit zulassen, werden zudem durch die Haaranalysen vom 22.09.2022 und 21.12.2022 über die Untersuchung von Haaren auf EtG gestützt. Dabei konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von nunmehr ca. sechs Monaten kein EtG nachgewiesen werden, sodass diese Befunde keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen in diesem Zeitraum zulassen.

An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass dem Bf bereits im Jahr 2015 seine Lenkberechtigung wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand entzogen wurde, zumal zwischen den beiden Führerscheinentzügen mittlerweile mehr als sieben Jahre liegen.

III.2.3. Insgesamt kann hinsichtlich des Bf weder eine Abhängigkeit, noch ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV festgestellt werden, sodass fallbezogen die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorliegen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema „Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Konsum von Alkohol“ ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem handelt es sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner